



Förderverein

des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

Satzung

des Fördervereines des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

Präambel	2
I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
II. Mitglieder	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliederversammlung	4
III. Vorstand	5
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Projektgruppen	5
§ 7 Erweiterter Vorstand	5
§ 8 Kassenprüfung	6
IV. Vereinsordnungen	6
§ 9 Geschäftsordnung	6
§ 10 Beitragsordnung	6
§ 11 Ehrenordnung	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten	6
§ 12 Auflösung und Vereinsvermögen	7

Präambel

Aus einer Gruppe von ehemaligen und aktiven Mitgliedern sowie Unterstützer*innen des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig erging der Wunsch, das gemeinsame Projekt und damit die Jugendbeteiligung in Leipzig grundsätzlich, auch über die Wahlperioden hinaus zu unterstützen und begleiten. Dieser Verein soll dabei neben einer Austauschplattform auch Raum für strukturelle Hilfe des Jugendparlamentes sein.

In diesem Geist gibt sich der Fördervereines des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig die folgende Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig".
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 II Nr. 4 und 25 AO durch die ideelle und strukturelle Förderung des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- 2) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke aus Absatz 1 verwirklicht. Der Satzungszweck wird darüber hinaus insbesondere durch die Begleitung der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig bei der Vereinbarkeit von Engagement und Privatleben sowie die Unterstützung von Jugendbeteiligungsformaten auf kommunaler Ebene grundsätzlich verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind projektbezogene Gehälter, Honorare oder Aufwandsentschädigungen, die an Mitglieder gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in Absatz 1 der Satzung genannten öffentlichen Einrichtung.

II. Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und den Vereinszweck fördern will.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Vereinsatzung und alle zugehörigen Vereinsordnungen an.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages kann der antragstellenden Person ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Es gibt entsprechend der Beitragsordnung nach § 10 folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die volljährig und erwerbstätig sind.
 - Jugendmitglieder sind jene Mitglieder, die minderjährig sind.
 - Jugendparlamentarier*innen sind jene Mitglieder, die Mitglied oder Nachrücker*in im aktuellen Jugendparlament sind.
 - Mitglieder in Ausbildung sind jene Mitglieder, die oder Schüler*innen, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende jeden Alters sind.
 - Ermäßigte Mitglieder sind jene Mitglieder, die erwerbslos, schwerbehindert oder in Rente sind.
 - Fördermitglieder sind jene Mitglieder, die juristische Personen sind.
- 5) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 6) Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch den erweiterten Vorstand festgesetzt. Mitglieder können von der Bringschuld des Mitgliedsbeitrages für die Dauer von einem Jahr auf Antrag vom erweiterten Vorstand befreit werden.
- 7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
- 8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - es mehrfach durch menschen- oder demokratiefeindliche, insbesondere rassistische, sexistische oder antisemitische Äußerungen gegen die Grundsätze des Vereins verstößt,
 - es zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat.
- 9) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes, nachdem das betroffene Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte.
- 10) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 11) Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens eins vom Zehn aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Der*Die Versammlungsleiter*in ist der*die Vorsitzende des Vereins. Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird diese*r durch den*die Stellvertreter*in vertreten, diese*r von dem*der Schriftführer*in. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, wird der*die Versammlungsleiter*in durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Schriftführer*in protokolliert. Dieser*diese ist Mitglied des Vorstands. Soweit kein Mitglieds des Vorstands anwesend ist, wird auch der*die Schriftführer*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Jede ordnungsgemäß eingeladene und einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 7) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches mindestens die Beschlusstexte sowie die Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Es ist von dem*der Vorsitzenden sowie dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen.
- 9) Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 10) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

III. Vorstand

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - einem*r Vorsitzenden,
 - einem*r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem*r Schriftführer*in,
 - einem*r stellvertretenden Schriftführer*in,
 - einem*r Kassenwart*in.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein.
- 3) Der*Die Vorsitzende sowie ein beliebiges weiteres Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein nach außen und verfolgt die Umsetzung der Vereinsziele und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- 5) Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder wird durch einen Beschluss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, eine vorzeitige Neuwahl des Vorstands durchgeführt.
- 6) Ein Mitglied des Vorstands kann auf sein Amt im Vorstand verzichten. Der Verzicht muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden und gilt ab Kenntnisnahme des Vorstands, soweit durch den Verzicht nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand entscheidet daraufhin über die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds und kann zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Projektgruppen

- 1) Der Vorstand kann Projektgruppen zu verschiedenen Themen und Projekten bilden. In den Projektgruppen können Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig und interessierte Jugendliche mitwirken.
- 2) Die Projektgruppen treffen sich unabhängig von den Mitgliederversammlungen und vom Vorstand. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen vorgestellt.
- 3) Für die Leitung einer jeden Projektgruppe wird von den Mitgliedern der Projektgruppe ein Mitglied des Vereins unter den Mitgliedern der Projektgruppe gewählt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §5 (1) und den Leiter*innen der Projektgruppen gemäß §6 (3) zusammen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich sowie auf Nachfrage Bericht zu erstatten.
- 3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich über die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

IV. Vereinsordnungen

§ 9 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Projektgruppen und dem erweiterten Vorstand des Vereins eine Geschäftsordnung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 10 Beitragsordnung

Der erweiterte Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung. Sie kann nur durch den erweiterten Vorstand mit $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 11 Ehrenordnung

Der erweiterte Vorstand gibt dem Verein eine Ehrenordnung. Sie kann nur durch den erweiterten Vorstand mit $\frac{2}{3}$ aller abgegebenen Stimmen geändert werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle Änderungen treten, sofern nicht anders bestimmt, ebenfalls am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 12 Auflösung und Vereinsvermögen

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtjugendring Leipzig e.V. (AG Leipzig, VR 511/91) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkraftgetreten am

Leipzig, den 10. Februar 2020

mit Änderungen vom

21. November 2020,

17. September 2021.